

caritas

Digitale Informationsveranstaltung
Bayerischer Landesrahmenvertrag
nach § 131 SGB IX

16.6.2023

Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.



Agenda

1. Organisatorisches, Technik und Netiquette
2. Grußwort: Landes-Caritasdirektor Prälat Bernhard Piendl
3. Einleitung: Erläuterung zum Verhandlungsprozess/-situation
4. Die neue Struktur des Rahmenvertrags
5. Allgemeiner Teil A des Rahmenvertrages und Anlagen
6. Besonderer Teil B des Rahmenvertrages
 - a. Regelungen für Kinder und Jugendliche
 - b. Regelungen zur Teilhabe an Bildung
 - c. Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - d. Regelungen zur Sozialen Teilhabe
7. Schlussbestimmungen Teil C des Rahmenvertrages und weitere Schritte
8. Fragen aus dem Plenum (aus dem Chat)
9. Verabschiedung

Verhandlungsprozess

- Orientierung am Rahmenvertragswerk Nordrhein-Westfalen und anderen vorliegenden Rahmenverträgen
- Es wurde/wird in verschiedenen (Unter-)Arbeitsgruppen verhandelt:
 - AG Verhandlungen
(als übergeordnetes/vorbereitendes Gremium der Landesentgeltkommission)
 - UAG Nettojahresarbeitszeit
 - UAG Investitionskosten
 - UAG Qualität, Wirksamkeit und Prüfungen
 - UAG Leistungen für Kinder und Jugendliche/Teilhabe an Bildung
 - UAG Teilhabe am Arbeitsleben
 - UAG Soziale Teilhabe

Verhandlungssituation

- Der Rahmenvertrag soll am 01.07.2023 in Kraft treten, die Rahmenleistungsvereinbarungen (RLV) werden im Anschluss verhandelt.
- Die Übergangsvereinbarung für stationäre Leistungserbringer wurde bis 30.06.2023 verlängert.
- Der politische Druck auf Seiten der Bezirke für eine Unterzeichnung zum 01.07.2023 ist sehr groß.
- Parallel werden RLV für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) die heilpädagogischen Tagesstätten und Kindertagesstätten verhandelt.
- Die Verbände haben den Vertragsabschluss an die gleichzeitige Vereinbarung von mindestens einer wichtigen RLV (z.B. WfbM, Besondere Wohnformen, Ambulante Unterstützung) geknüpft.

Struktur des Rahmenvertrags

Gliederung

- A. Allgemeiner Teil
 - B. Besonderer Teil
 - C. Schlussbestimmungen
- Anlagen

Landesweite Rahmenleistungsvereinbarungen

In denen für die einzelnen Leistungsangebote einrichtungsübergreifende Basisstandards und Eckwerte vorgegeben werden, auf denen die konkreten Leistungsangebote der Einrichtungen aufbauen.

Teil A – Allgemeiner Teil

1. Präambel und Vertragsgegenstand
2. Abschluss von Vereinbarungen
3. Leistungsvereinbarungen
4. Vergütungsvereinbarungen
5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen
6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit
7. Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung
8. Gemeinsame Kommission

Teil A – Allgemeiner Teil

Übersicht der Anlagen

- A1 Checkliste der erforderlichen Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen
- A2 Struktur einer Rahmenleistungsvereinbarung
- A3 Regelungen zur Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit
- A4 Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
- A5 Verbindliche Regelungen zur Berechnung der Investitionskosten für Leistungsangebote
 - A5.1 Kalkulationstool Investitionsbetrag allgemein
- A6 Meldung besonderer Vorkommnisse

Teil A – 1. Präambel und Vertragsgegenstand

caritas

- Die Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen verweisen auf das SGB IX und die UN-Behindertenrechtskonvention.
- Der Rahmenvertrag regelt ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich als personenzentrierte Teilhabeleistungen grundsätzlich auf die leistungsberechtigte Person in ihrer engeren Lebenswelt und ihrer weiteren Umgebung.

Teil A – 2. Abschluss von Vereinbarungen / 2.1. Leistungsgrundsätze

- Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- ...
- Auflagen öffentlicher Stellen (Ordnungsrecht, z.B. PflWoqG, Brandschutz) hinsichtlich personeller, räumlicher und sächlicher Ausstattung sind zu berücksichtigen.

Teil A – 2. Abschluss von Vereinbarungen / 2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Ausstattung

- Der Umfang der personellen Ausstattung der Leistungserbringern, der ergibt sich in den einzelnen Leistungsbereichen aus dem Besonderen Teil durch eine oder mehrere Varianten aus Zeitumfängen, Personalschlüssel, Personalmengen, Aufschläge.
- In den einzelnen Rahmenleistungsvereinbarungen sind jeweils die geeigneten Berufsgruppen und ggf. Quoten für Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte anzugeben.
- Sollte ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem für bestimmte Leistungen entwickelt werden, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, den Rahmenvertrag anzupassen.

Teil A – 2. Abschluss von Vereinbarungen / 2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

caritas

- Schriftlichen Aufforderung zu Verhandlung durch den Leistungserbringer.
- Verwendung eines einheitlichen, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Formulars und/oder eines Kalkulationsmusters.
- Unverzögliche Eingangsbestätigung und Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit durch den Träger der Eingliederungshilfe.
- Bei unvollständigen Unterlagen fordert der Träger der Eingliederungshilfe den Leistungserbringer zeitnah zur Vervollständigung der Unterlagen auf.
- Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen der Verhandlungsaufforderung und der nach der Checkliste (Anlage A1) notwendigen und vollständigen Unterlagen.

Teil A – 3. Leistungsvereinbarungen

caritas

- 3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen
Für die Rahmenleistungsvereinbarungen wurde eine landesweite einheitliche Struktur in der Anlage A2 vereinbart.
- 3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen
- 3.3. Personenkreis
Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen.
- 3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen

caritas

- 4.1. Vergütungsgrundsätze
- 4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen
- 4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen
- 4.4. Leistungsgerechte Vergütung
- 4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen
- 4.6. Kalkulationsgrundlagen
 - 4.6.1. Personalaufwand
 - 4.6.2. Sachaufwand
 - 4.6.3. Fremdkosten
 - 4.6.4. Investitionskosten

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen /

4.1. Vergütungsgrundsätze

- Die Vergütungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungsmerkmale geschlossen. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten.
- Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen /

4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

caritas

- Der Leistungserbringer kann seine Vergütungsforderung zusammen den erforderlichen Unterlagen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung vorlegen.
- Die Höhe der Vergütung nach § 125 Absatz 3 SGB IX wird auf der Grundlage des für das Leistungsangebot vereinbarten Kalkulationsblatts (Anlagen Bx-By) verhandelt. Sofern landes- oder bezirkseinheitliche Vergütungssätze vereinbart sind, werden diese zugrunde gelegt. Dabei ist eine Differenzierung nach Tarifwerken und sonstigen Sachgründen (z.B. Großraumzulage) möglich.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen / 4.3 Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen

caritas

- Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung insbesondere aufgrund von tariflichen Steigerungen für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.
- Einzelverhandlungen können - von beiden Seiten - auf Verlangen durchgeführt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i.d.R. 1 Jahr).

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen / 4.4. Leistungsgerechte Vergütung

- Kalkulation nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Dem Leistungserbringer ist eine eigenständige Erfüllung des Auftrags zu ermöglichen, und auch die damit verbundenen Risiken sind abzudecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit).
- Aufwendungen für die Umsetzung von rechtskräftigen bzw. sofort vollziehbaren Auflagen bzw. Anordnungen öffentlicher Stellen (z.B. FQA, Brandschutz) im Personal- und Sachkostenbereich sowie hinsichtlich der betriebsnotwendigen Anlagen sind ab Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu berücksichtigen.
- Im externen Vergleich werden spezifisch ausgerichtete Leistungsangebote ausschließlich mit Angeboten mit vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung verglichen.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen / 4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen

- Leistungspauschalen können nach Stunden-, Tages- oder Monatssätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne einer Basispauschale und/oder nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf vereinbart werden. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.
- Bei der Kalkulation sind insbesondere folgende Kostenarten und -bestandteile zu berücksichtigen:
 - die Personal- und Sachkosten,
 - der Aufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung/zentrale Verwaltung
 - der Investitionsbetragin einer vereinbarten Kapazität und Auslastung sowie weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen / 4.6. Kalkulationsgrundlagen

caritas

- Die in den Rahmenleistungsvereinbarungen beschriebenen Leistungen der Leistungserbringer können entweder durch einen Monats- oder Tagessatz-, und/oder stundenbasiert vergütet werden. In den Rahmenleistungsvereinbarungen werden Regelungen zur Kalkulation mit Berechnungseinheiten (z. B. Berechnungstage) und Abwesenheits- bzw. Platzfreihalterregelungen konkretisiert.
- Die Nettojahresarbeitszeit wird landesweit einheitlich auf Basis des TVöD VKA gemäß Anlage A3 berechnet. Die Überprüfung und Anpassung der Nettojahresarbeitszeit ist Aufgabe der Landeskommision Eingliederungshilfe.
- Auch in den Fällen einer Mischung aus Pauschalen und zeitbasierter Vergütung ist sicherzustellen, dass alle betriebsnotwendigen Aufwendungen eines Leistungserbringers berücksichtigt und somit vergütet werden.
- Tariflich vereinbarte Arbeitsentgelte sowie entsprechende Arbeitsentgelte nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.
- Landeseinheitliche Vergütungen sind für einzelne Leistungsbereiche möglich.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen / 4.6. Kalkulationsgrundlagen / Anlage A3 Regelungen zur Berechnung der Netto- Jahresarbeitszeit

caritas

- Ohne Berücksichtigung von Verfügungs- bzw. indirekten Zeiten (diese werden in der jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarung festgelegt).
- Möglichkeit des einzelnen Leistungserbringers auf freie Verhandlung und Vereinbarung einer angebotsindividuellen Nettojahresarbeitszeit aufgrund spezieller Anforderungen des betreuten Personenkreises besteht.
- Unterscheidung nach Leistungsangeboten „mit Schichtdienst“ und „ohne Schichtdienst“, der Kalkulationswert gilt für alle Mitarbeiter unabhängig vom Einsatzgebiet.
- Berechnung auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (Wochen pro Jahr 52,15).
- Die Netto-Jahresarbeitszeit wurde auf derzeit 1526,07 Stunden/Jahr für Mitarbeitende im Schichtdienst und auf derzeit 1532,31 Stunden/Jahr für Mitarbeitende ohne Schichtdienst, jeweils bezogen auf eine Vollkraftstelle, festgelegt.
- In der individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erfolgt die Umrechnung der Netto-Jahresarbeitszeit auf die jeweilige tariflich bzw. nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vereinbarte Wochenarbeitszeit des Leistungserbringers.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen /

4.6. Kalkulationsgrundlagen /

4.6.1. Personalaufwand

caritas

- Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht, soweit dieser auf Grundlage eines Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen vereinbart oder ortsüblich angemessen ist.
- Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus
 - Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
 - Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen.
- Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere
 - Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision (Anlage A4), die derzeit 300,00 Euro pro Vollzeitäquivalente und Jahr beträgt. Auf Nachweis sind höhere Aufwendungen möglich.
 - Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständig oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen)
 - Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
 - Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen /

4.6. Kalkulationsgrundlagen /

4.6.1. Personalaufwand

- Der notwendige Aufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung / zentrale Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen
 - Rechnungswesen und Controlling,
 - Personalverwaltung,
 - Qualitätsmanagement,
 - IT, Datenschutz und Digitalisierung,
 - Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
 - Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung,
 - Kooperation, Vernetzung, Gremienarbeit,
 - Leistungsberechtigtenbezogene Verwaltung
(soweit nicht den existenzsichernden Leistungen zuzurechnen).

- Die personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals richten sich nach den Bedarfen der Leistungsberechtigten und den in den Rahmenleistungsvereinbarungen beschriebenen Personalanforderungen. Gesetzliche oder ordnungsrechtliche Auflagen und Anordnungen (z. B. WVO, PflWoqG) werden berücksichtigt. Soweit die Einrichtung Leistungen der Hauswirtschaft und -technik selbst erbringt, ist geeignetes Personal im erforderlichen Umfang zu beschäftigen und in der Vergütung zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen /

4.6. Kalkulationsgrundlagen /

4.6.2. Sachaufwand / 4.6.3. Fremdkosten

- Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche räumliche und sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festzulegen.
- Fremdleistungen sind Dienstleistungen, die beispielsweise im Bereich Hauswirtschaft und -technik, Küche, Wäsche, Zentralverwaltung etc. an einen Dritten außerhalb des Leistungsangebotes vergeben werden.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen /

4.6. Kalkulationsgrundlagen /

4.6.3. Investitionskosten

- Bei der Kalkulation der Vergütungsanteile aufgrund von Investitionsmaßnahmen werden betriebsnotwendige Aufwendungen unter Beachtung des § 127 Abs. 2 SGB IX für Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung – einschließlich einer Generalsanierung – und Ergänzung – einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht – der für den Betrieb der Einrichtung und Dienste notwendigen Gebäude und notwendigen sonstigen Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, berücksichtigt.
- Dazu gehören insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:
 - tatsächlich gezahlte Zinsen für Fremdkapital,
 - Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen
 - Aufwendungen für Herrichten und Erschließung, Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude und Außenanlagen
 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von sonstigen Anlagegütern
 - Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins von Grundstücken und Gebäuden, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen Anlagegütern die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen,
 - Aufwendungen für die Abschreibung von Herrichten und Erschließen, Gebäuden Außenanlagen, Fahrzeuge und Ausstattungen.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen /

4.6. Kalkulationsgrundlagen /

4.6.3. Investitionskosten

- Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhandlungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht/FQA oder Brandschutzbehörde) verändert, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Investitionsbetrages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.
- Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind tatsächlich erhaltene Förderungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der Investitionsaufwendungen anzuzeigen.
- Für die Berechnung der Investitionskosten sind verbindliche Regelungen (Anlage A5) und ein bayernweit einheitliches Berechnungstool (Anlage A5.1) vereinbart. Ein Leitfaden hierzu kann gemeinsam erarbeitet und abgestimmt werden.
- Soweit erforderlich, können zusätzliche Vorgaben zur Berechnung der Investitionskosten im Besonderen Teil oder den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen vorgenommen werden.

Teil A – 4. Vergütungsvereinbarungen /

4.6.3. Investitionskosten Anlagen A5 und A 5.1

- Die "Verbindliche Regelungen zur Berechnung der Investitionskosten für Leistungsangebote" (Anlage A5) enthalten insbesondere Inhalte zu Allgemeines, der Berechnung der Investitionsaufwendungen und dem Verfahren.
- Das "Kalkulationstool Investitionsbetrag allgemein" (Anlage A5.1) wurde auf Grundlage der verbindlichen Regelungen erstellt. Es besteht aus mehreren Tabellenblätter (Deckblatt, Gebäude und sonstige Anlagegüter, Zuschüsse Gebäude und sonstige Anlagegüter, Fremdkapital, Miete/Pacht/Leasing, Mieteinnahmen, Basis der Eigenkapital-Verzinsung, Basis der Indexierung) und ermöglicht künftig allen Einrichtungen und Diensten eine bayernweit einheitliche Berechnungsweise.
- Derzeit wird ein Leifaden zum Kalkulationstool erstellt, der allen Anwendern Hinweise und Informationen zur Nutzung geben soll.

Teil A – 5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen

- Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Sie schließen hierzu Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit den Leistungserbringern. Diese sind, soweit sie kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX sind, verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen. Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Aufnahmepflicht nach Absatz 1 besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und nur, soweit der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Die Regelungen zum Eifall nach § 120 Abs. 4 SGB IX sind zu berücksichtigen.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX wird durch die Regelungen nach Absatz 1 und 2 nicht berührt.

Teil A – 6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit

caritas

- 6.1 Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit
- 6.2 Grundsätze und Maßstäbe der Qualität
 - 6.2.1 Strukturqualität
 - Es werden die für Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen beschrieben.
 - 6.2.2 Prozessqualität
Das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum wird beschrieben. Der Leistungserbringer ist u.a. verpflichtet, über besondere Vorkommnisse zu informieren (Beispiele sind in der Anlage A6 aufgeführt)
 - 6.2.3. Ergebnisqualität
Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.
- 6.3 Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit

Teil A – 6.1 Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit

caritas

- Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.
- Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

Teil A – 6.2 Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

caritas

- Der Leistungserbringer hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Die Qualität der Leistung ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen und Zielen und den von den Leistungserbringern tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweilige Rahmenleistungsvereinbarung und die individuelle Leistungsvereinbarung. Die Leistung ist entsprechend diesen Vereinbarungen und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.
- Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:
 - eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
 - ...

Teil A – 6.3 Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit

caritas

- Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt von Fähigkeiten und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden. Daher kommt der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung als Grundlage des zielorientierten Arbeitens eine hohe Bedeutung bei einer wirkungsorientierten Leistungserbringung zu.
- Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII) erörtert.
- Wirksamkeit bezieht sich auf die angebotsbezogene Ergebnisqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe und meint die fachliche Eignung eines Leistungsangebots, angestrebte Wirkungen auf Einzelfallebene realisieren zu können. Dabei steht die Wirksamkeit der Leistungserbringung in einem engen Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität (Struktur- und Prozessqualität), der Gesamt- und Teilhabeplanung sowie der leistungsberechtigten Person selbst. Die Leistung muss zielgerichtet und in ihrer Umsetzung geeignet sein, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.

Teil A – 6.3 Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit

caritas

- Die Wirksamkeit setzt voraus, dass die Leistungen den im Rahmenvertrag und in den Vereinbarungen nach §125 SGB IX niedergelegten Grundsätzen und Maßstäben der Qualität entsprechen und dazu dienlich sind, die Ziele des § 1 SGB IX und der UN-BRK zu verfolgen und zu erreichen.
- Die Wirksamkeit eines Dienstes oder einer Einrichtung ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch danach zu beurteilen, ob die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse dazu geeignet ist, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall zu ermöglichen.
- Die Wirkung ist somit auf der Ebene der individuellen Gesamtplanung zu betrachten, die Wirksamkeit bezieht sich auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Die individuelle und die strukturelle Ebene der Leistungserbringung stehen bei der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit in engem Zusammenhang.

Teil A – 7 Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung

caritas

- 7.1 .Allgemeines zu den Prüfungen
Prüfungen im gesetzlich/vertraglich vorgesehenen Umfang. Wirtschaftlichkeitsprüfung nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten, dass diese nicht erfüllt werden.
- 7.2. Durchführung von Prüfungen
- 7.3. Ergebnisse von Prüfungen
Aussagen zum Prüfungsgegenstand, zu Prüfungsablauf, Prüfungsort und Festlegung von Fristen.
- 7.4 Prüfung der Wirksamkeit
Prüfung alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen im Rahmen des geprüften Leistungsangebotes.
- 7.5 Kürzung der Vergütung

Teil A – 8 Gemeinsame Kommission /

8.1.Landeskommission

caritas

- 8.1.1 Allgemeines
Geschäftsstelle und Geschäftsführung weiter bei der LAGöF
- 8.1.2. Zusammensetzung und Vorsitz
Vorsitz durch Leistungsträger, stellvertretender Vorsitz durch Leistungserbringer.
- 8.1.3. Aufgaben
 - Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrags aufgrund fachlicher und rechtlicher Entwicklungen,
 - Anpassung dieses Rahmenvertrags aufgrund von Umsetzungsproblemen und Evaluationsergebnissen,
 - Abschluss von landesweit einheitlichen Rahmenvereinbarungen
 -
- 8.1.4. Zusammenkunft
Tritt auf Verlangen der Mehrheit der Träger der Eingliederhilfe oder der Mehrheit der Verbände der Leistungserbringer zusammen.
- 8.1.5. Beschlussfassung
einstimmig

Teil A – 8 Gemeinsame Kommission /

8.2. Bezirkskommissionen

caritas

- Gliederungspunkte identisch mit Landeskommission
- Inhaltlich unverändert (Vorsitz Bezirk, Einstimmigkeit, örtlich zuständig ist die Bezirkskommission
Eingliederungshilfe für die Eingliederungshilfeleistungen, die in ihrem Bereich erbracht werden,
unabhängig vom Sitz des Leistungserbringers.
- Künftig nimmt Is beratendes Mitglied ein Vertreter der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen
Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (unter Berücksichtigung bereits bestehender
regionaler Vertretungsstrukturen) an den Sitzungen teil

Teil B – Besonderer Teil

Gliederung

1. Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
2. Teilhabe an Bildung
3. Teilhabe am Arbeitsleben
4. Soziale Teilhabe

Teil B – 1. Leistungen für Kinder und Jugendliche

caritas

Grundsätze

- Der individuelle Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität und Qualität der Förderung und die Wahl des Förderortes. (Wunsch- und Wahlrecht)
- Leistungen für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen werden individuell oder gemeinschaftlich erbracht.
- gemeinsame Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung

Teil B – 1. Leistungen für Kinder und Jugendliche

caritas

Grundsätze

- Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen zentrale Anliegen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes umzusetzen.
- Die Vertragspartner bekennen sich zur UN-BRK und ihrem zentralen Leitgedanken der Inklusion. Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, von Anfang an und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben.
- ☐ Verbindung von UN-Behindertenrechtskonvention UN-Kinderrechtskonvention (Stichworte Familienorientierung, Wohnortnähe, Vernetzung im Sozialraum und Verzahnung der Teilhabeleistungen)

Teil B – 1. Leistungen für Kinder und Jugendliche

caritas

Heilpädagogische Leistungen

1. für noch nicht eingeschulte Kinder (§ 79)

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX werden erbracht

- 1.1. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG, Heilpädagogische Tagesstätten)
- 1.2. im Rahmen der Frühförderung (z. B. in Interdisziplinären Frühförderstellen (eigener Rahmenvertrag)
- 1.3 in Heilpädagogischen Praxen

2. für Schulkinder (§§112, 113)

- 2.1 in Heilpädagogischen Praxen

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

Teil B – 2. Teilhabe an Bildung

2. Hilfen zu einer Schulbildung nach §112 (1) 1.

Hierzu gehören insbesondere:

2.1. Leistungen in Einrichtungen und Angeboten

- in Heilpädagogischen Tagesstätten (Vorschul- und Schulalter)
- im schulischen Ganztag
- Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG
- (Groß-) Kindertagespflege

2.2. Qualifizierte und unterstützende Assistenzleistungen

- Individualbegleitungen
- Schulbegleitungen

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

Teil B – 2. Teilhabe an Bildung

caritas

2. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über Tag und Nacht

- Zielsetzung ist eine individuelle, bedarfsgerechte, ganzheitliche familienergänzende oder familienersetzende Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Hinführung zu einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. ...
- Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten, verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.

Teil B – 2. Teilhabe an Bildung

2. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über Tag und Nacht

- Unterschieden werden Wohnformen von der
 - Kurzzeitunterbringung über
 - Internate mit Öffnung an allen Schultagen und zusätzlichen Wochenend- oder Ferienöffnungstagen bis hin zu
 - Vollzeitheimen mit einer durchgängigen Öffnung an 365 Tagen im Jahr.

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen

Teil B – 2. Teilhabe an Bildung

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Rahmenleistungsvereinbarung zu folgenden Leistungen in Bearbeitung bzw. geplant:

- Teilhabe in Kindertagesstätten (vormals T-K-Kita) 2. Quartal 2023
- Heilpädagogische Tagesstätten für Kinder und Jugendliche 3. Quartal 2023
- Kinderwohnheime inklusive Kurzzeitunterbringung 1. Quartal 2024
- Schulbegleitung 4. Quartal 2023
- Individualbegleitung 4. Quartal 2023
- Heilpädagogische Praxen 2. Quartal 2024

Teil B – Teilhabe am Arbeitsleben und die Rahmenleistungsvereinbarung WfbM

**Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX
in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX**

Übersicht

caritas

1. Ausgangslage und wichtigste Forderungen für eine neue Rahmenleistungsvereinbarung
2. Implementierung
3. Wichtigste Neuerungen der Rahmenleistungsvereinbarung
4. Modellphase

Ausgangslage

caritas

- Vergleichsweise einfache Voraussetzungen durch gesetzliche Setzungen (WVO, Arbeitsstättenverordnung, WMVO, ...)
- Drei Jahre Verhandlungsdauer
- Forderung der Verbände nach:
 - Weitgehende Sicherung der bestehenden WfbM-Landschaft
 - Individualisierter Leistungserbringung und passgenauer Refinanzierung
 - Regelungen zu Teilzeit
 - Starke Rahmenleistungsvereinbarung für ALLE bayerischen Bezirke

Ausgangslage

caritas

- Forderung der Bezirke:
 - Budgetneutrale Umstellung
 - „Diagnose bedingt keinen Stellenschlüssel“ (Zitat)
 - Stärkere Fokussierung auf den ersten Arbeitsmarkt

Implementierung

caritas

- Zweijährige Modellphase, startend am 1.1.2024
- **Neue RLV (inkl. aller Anhänge) gilt zunächst nur für Modellwerkstätten**
- Mind. zwei Werkstätten, höchstens vier aus jedem Bezirk
- Alle Leistungstypen, Größen und Verbände werden beteiligt
- Unabhängige wissenschaftliche Evaluation der Modellphase
- Anschließend Entscheidung über Nachsteuerung oder bayernweites Roll-Out im Einvernehmen von Leistungsträgern und Verbänden (Selbsthilfe hat beratende Funktion)

- Jede WfbM bekommt je Leistungsberechtigten mindestens die Ausstattung des Basisstellenplans zzgl. Investitionskosten
- Für Mehrbedarf gibt es zwei Bedarfskategorien mit je zwei Intensitätsstufen, die als kalkulatorische Grundlage zur Ermittlung des erhöhten Satzes dienen:
 1. zusätzlicher Bedarf an kompensatorischer Unterstützung und/oder Grundpflege bzw. Leistungen, die durch Hilfskräfte erbracht werden
 2. Bedarf an qualifizierter Unterstützung bzw. Bedarf an Leistungen, die durch Fachkräfte erbracht werden

Neuerungen in der RLV: Leistungssystematik

caritas

	Kategorie 1: Kompensatorische Unterstützung	Kategorie 2: Qualifizierte Unterstützung
Leistung lt. Basisstellenplan	1 : 120	Fachdienst: 1 : 80 Gruppendienst: 1 : 12
Intensitätsstufe 1 (X1)	1 : 25	Fachdienst: 1 : 60 Gruppendienst: 1 : 10
Intensitätsstufe 2 (X2)	1 : 10	Fachdienst: 1 : 60 Gruppendienst: 1 : 8

Neuerungen in der RLV: Platzfreihalteregelung

caritas

Bayernweit soll zukünftig folgende Platzfreihalteregelung:

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit der leistungsberechtigten Personen wird der für diese Person aktuell gültige tägliche Kostensatz für max. 35 Kalendertage (inkl. Wochenenden, bei 365 Berechnungstagen) ab dem ersten Abwesenheitstag als Platzfreihaltegebühr weiterbezahlt. [...]

Ein neuer Platzfreihaltezeitraum wird erst ausgelöst, wenn die leistungsberechtigte Person nach der Erkrankung an einem Öffnungstag wieder in der WfbM anwesend gewesen ist.

Neuerungen in der RLV: Teilzeitregelungen

- Teilzeit nach dem TzBfG und stundenreduzierte Beschäftigung ist zukünftig grundsätzlich möglich
- Regelungen in Anlage zur RLV geregelt
- Für die Refinanzierung soll zukünftig gelten:

Beschäftigungszeit in %	Entgelt in %
75-100	100
65 bis < 75	75
15 h bis < 65	65

Neuerungen in der RLV: Basisstellenplan

caritas

- Der alte Basisstellenplan wurde zu großen Teilen fortgeschrieben
- Individuelle Vereinbarung sind möglich
- Die Nettojahresarbeitszeit ist im Basisstellenplan enthalten, es erfolgt keine weitere kalkulatorische Angleichung
- Neue bzw. jetzt fest vereinbarte Positionen:
 - Qualifizierungsbeauftragter für den ersten Arbeitsmarkt: 1 : 240 max. 1,5 Stellen
 - IT-Administration: 1:240, mind. 1 Stelle, max. 2 Stellen
 - Datenschutz: 1 : 240, max. 1 Stelle
 - Qualitätsbeauftragter: 1 : 400, max. 1 Stelle

Wichtige Knackpunkte und offene Fragen

- Leistungsbemessung
- Qualifikationen des im Basisstellenplans hinterlegten Personals
- Berichtsformulare und Verfahren

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.1. Grundsätze

1. Leistungen der Assistenz:
 - Qualifizierte Assistenz
 - Unterstützende Assistenz
 - Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe
 - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder
2. Basisleistung
3. Leistungen der Organisation
4. Leistungen der Pflege
5. Leistungen zur Kurzzeitbetreuung Volljähriger
6. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
7. Leistungen zur Mobilität

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.1. Grundsätze

Zusammenstellung aus verschiedenen Komponenten:

Qualifizierte und unterstützende Assistenz

Basisleistung (nach Setting)

Leistungen der Organisation

Ggf. Leistungen der Pflege



Alle LB haben Zugriff; anteilige Zuordnung auf alle LB

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.1. Grundsätze

Rahmenleistungsbeschreibungen zunächst zu:

- Besondere Wohnformen
 - Wohngruppen/-gemeinschaften
 - Aufsuchende Assistenz
 - Tagesstruktur für Menschen mit Behinderungen
 - Förderstätten
- } Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Bei Bedarf weitere Rahmenleistungsvereinbarungen zu*:

- Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder
- Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe

**sofern nicht bereits über o.g. RLV's geregelt*

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.1. Grundsätze

Keine Rahmenleistungsbeschreibungen vorgesehen für:

- Leistungen zur Kurzzeitbetreuung Volljähriger:
entweder individuelle LV oder in LV besondere Wohnform enthalten
- Leistungen zur Mobilität
Individueller Leistungsanspruch LB → ggf. individuelle LV

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

caritas

4.2. Leistungen der Assistenz

Je nach Anforderung und Zielsetzung gemäß § 78 SGB Abs. 2 erfolgen Assistenzleistungen in zwei verschiedenen Formen:

- **Unterstützende Assistenz (Übernahme und Begleitung)**

Die unterstützende Assistenz kann durch eine Fachkraft erfolgen, wenn diese für die zu übernehmenden Handlungen und/oder ihr pädagogisches Fachwissen erforderlich ist.

- **Qualifizierte Assistenz (Befähigung zu einer eigenständigen Bewältigung)**

„Poolen von Leistungen“ - Leistungen der Assistenz können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und entsprechende Vereinbarungen mit dem LE bestehen

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.2. Leistungen der Assistenz

Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

- Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- Leistungen zur Tagesstrukturierung,
- Leistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
- Leistungen zur Unterstützung bei der persönlichen Lebensplanung,
- Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Leistungen zur Freizeitgestaltung sowie
- Leistungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit von ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen.

keine abschließende Aufzählung!!

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.2. Leistungen der Assistenz

Exkurs: Assistenzleistungen in der Besonderen Wohnform

- Auch Leistungsberechtigte in der Besonderen Wohnform haben ergänzend zu der Basisleistung Anspruch auf individuelle Assistenzleistungen.
- Der Bedarf wird im Gesamtplan festgestellt und zur Bedarfsdeckung über die Basisleistung abgegrenzt.
- Auf Wunsch der Person können Assistenzleistungen auch durch andere Leistungserbringer erbracht werden.
- Dies bedarf dann einer einvernehmlichen Regelung bzgl. Koordination, Beauftragung und Abstimmung.

Die Erbringung von Assistenzleistungen durch einen anderen Leistungserbringer in den Räumlichkeiten der besonderen Wohnform bedarf grundsätzlich der Zustimmung des verantwortlichen Leistungsanbieters!!

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.2. Leistungen der Assistenz

Unterscheidung in direkte und indirekte Assistenzleistungen:

abhängig von der Form der Assistenz und dem Setting (einerseits hinsichtlich Angebotsform und andererseits hinsichtlich des Personenkreises)

Dies können u.a. sein:

Direkte Leistungen

- Persönlicher Kontakt
- Gemeinsame Erstellung von Berichten
- Angehörigengespräche mit der Person
- Direkter Kontakt in Ton und Bild

Indirekte Leistungen

- Telefonkontakt zu Dritten
- Fallbezogene Dokumentation, Berichte etc.
- Fallbesprechungen, Fallsupervision etc.
- Wegezeiten

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.2. Leistungen der Assistenz

Leistungsbewilligung erfolgt in Form eines zeitbasierten Budgets an direkten Leistungsstunden für einen festgelegten Zeitraum

- Berücksichtigung von Schwankungen im Assistenzbedarf
- Veränderungen der Lebenssituation und/oder deutliche, voraussichtlich dauerhafte Veränderungen des Bedarfs können eine Reduzierung oder Ausweitung des Leistungsumfangs begründen.

Die Leistungen der Assistenz werden durch die Leistungsberechtigte Person quittiert

Ausnahmen sind möglich:

- über den Gesamtplan
- über die Leistungsvereinbarung (z.B. für die besondere Wohnform)

Dokumentation

- Datum, Umfang, Inhalt, leistungsberechtigte Person
- Aussagen zum Grad der Zielerreichung (i.d.R. alle 6 Monate)

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.2.1. Qualifizierte Assistenz

Art der Leistung

Information, Beratung, Unterstützung zur Planung und Organisation von Aktivitäten, Motivation / Aktivierung, Anleitung, Einüben (z.B. Lernen am Vorbild) bzw. Erinnerung zum Ausüben von neuen/bekannten Handlungen, Aktivitäten oder bspw. Verhaltensweisen, Setzen von Impulsen, Reflexion und Rückmeldung (z.B. Feedback-Methoden), Begleitung (nach fachlichen Erfordernissen), Unterstützung bei der Kommunikation (Computer-unterstützte Kommunikation, Bild- und Symbolkarten, Gebärden, etc.), Durchführung körperbezogener Maßnahmen (nach fachlichen Erfordernissen, z.B. bei der Körperhygiene).

Aufzählung nicht abschließend!

Inhalt der Leistung

Beispiele in Anlage, gegliedert nach den 9 Lebensbereichen der ICF, z.B. im Lebensbereich Kommunikation:

Erkennen und Verstehen von nonverbalen Signalen, Ableitung entsprechender Bedürfnisse bei einer nichtsprechenden und schwer mehrfach behinderten Person, Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z.B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache (incl. Unterstützung beim Erlernen neuer Gebärden), Erschließung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache, Anleitung zur Nutzung und Konfiguration von Hilfsmitteln (z.B. dynamische Talker) der Unterstützten Kommunikation.

Personalausstattung

Zur Erbringung der Leistung sind ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Fachkräfte:

I.d.R. dreijährige Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder mit Bachelor- oder Masterstudium (oder vergleichbar) aus dem Gesundheits- und Sozialwesen.

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.2.2. Unterstützende Assistenz

Art der Leistung

vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, Begleitung der Leistungsberechtigten, Situationsgerechte Unterstützung im Tagesverlauf unter Berücksichtigung der Orientierungs- und Handlungsfähigkeit des LB im täglichen Leben und im Sozialraum

Inhalt der Leistung

Beispiele
allgemeine Erledigungen des Alltags, Gestaltung sozialer Beziehungen, Sicherstellung der Mobilität, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (Gesundheitsfürsorge), Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes, individuelle Tagesstrukturierung.

Personalausstattung

Die Leistungen werden durch einen Mix aus Fachkräften, qualifizieren Hilfskräften und sonstigen Hilfskräften erbracht. Der Anteil an Fachkräften richtet sich nach dem in der individuellen LV beschriebenen Personenkreis und den Leistungen.

Qual. Hilfskräfte:

Insbesondere einschlägige Helferberufe mit i.d.R. einjähriger Ausbildung.

Sonstige Hilfskräfte:

U.a. hauswirtschaftliche Kräfte, Kräfte mit berufsfremden Qualifikationen sowie Schüler/ Auszubildende einschlägiger Helferberufe.

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.3. Leistungen der Pflege

- Bei Leistungen der Pflege handelt es sich nicht um Leistungen der Assistenz i.S. des § 78 SGB XI
- Sind gleichrangig, können gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen einander nicht aus
- Sie werden entsprechend der ordnungsrechtlichen und fachlichen Anforderungen durch Pflegefachkräfte und/oder Pflegehilfskräfte erbracht
- In Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a SGB XI umfassen die Leistungen der EGH auch die Leistungen der Pflege (§103 SGB IX)
- Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 43 a SGB XI erbracht, dann umfassen die Leistungen der EGH auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach § 103 Abs. 2 SGB IX.
- Näheres zum Zusammenspiel von Leistungen der Assistenz und Leistungen der Pflege wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

caritas

4.4. Basisleistung

- sichert die **kontextbezogenen Leistungen** eines einzelnen Leistungsangebots (z.B. Besondere Wohnform, betreute Wohngemeinschaft, tagesstrukturierende Angebote), die jeweils **allen Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen**
- Werden je nach Bedarf gemeinsam oder im Einzelkontakt individuell erbracht
- Inhalte der Leistung entsprechen den Inhalten der qualifizierten und unterstützenden Assistenz
- Umfang abhängig vom Personenkreis und Unterstützungskontext – Regelung in LV

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

caritas

4.4. Basisleistung

Leistungselemente (je nach Kontext):

- zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige personelle Ausstattung
- Leistungen zur Erreichbarkeit
- Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung
- fallabhängige Sozialraumarbeit
- Fachdienstleistung (insbesondere heilpädagogische, sozialpädagogische, psychologische Beratung, Beratung zur Gesundheitssorge, Prävention und Krisenintervention)
- besondere, bedarfsspezifische Leistungen, die zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt wurden

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

caritas

4.4. Basisleistung

Beispiele für Umfang der Leistung (je nach Personenkreis und Kontext):

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten
- entlastende Gespräche
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich
- Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten
- Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten
- Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten
- Sicherstellung der Mobilität

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

caritas

4.4. Basisleistung

Personelle Ausstattung/Qualifikation:

- Die Leistungsbestandteile der Basisleistung werden durch Fachkräfte, qualifizierte Hilfskräfte und sonstige Hilfskräfte unter Anleitung von Fachkräften, erbracht
- Es gelten dieselben Anforderungen wie in der qualifizierten- und unterstützenden Assistenz
- Für hauswirtschaftliche Aufgaben wird geeignetes Personal eingesetzt
- Auf Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung in Vollzeitstellen ermittelt. Näheres, insbesondere zur Berücksichtigung relevanter Studien- und Berufsabschlüsse, wird in den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

caritas

4.5. Leistungen der Organisation

- Ergänzende Leistungspauschale zur Deckung von Aufwendungen für die Organisation der Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Bestandteil von LV und VV
- Tages-, Monats- oder Stundensatz
- Umfang abhängig von den individuellen Gegebenheiten vor Ort und den Erfordernissen hinsichtlich Zielgruppe, Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung. Es gelten die Regelungen aus dem allgemeinen Teil A

➤ Kosten der Leitung und Verwaltung

Umfassen die Personal, Sach- und Investitionskosten

Diese können zum Teil auch in einer Zentralverwaltung entstehen

Sie umfassen den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, durch die Beschäftigung des einzusetzenden Personals, sowie die sogenannten Personalnebenkosten

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

caritas

4.5. Leistungen der Organisation

➤ Sonstige Personalkosten, Kosten für Fortbildung und Supervision

Zusätzliche Personalkosten des Angebotes, soweit diese nicht in anderen Leistungen enthalten sind. Z.B. für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte wie Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Brandschutz etc

➤ Sachkosten

Für die Fachleistung erforderliche sächliche Aufwand, ohne den Aufwand für existenzsichernde Leistungen

➤ Investitionskosten

Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Regelungen in Teil A.

Teil B – Soziale Teilhabe (§§ 113 ff SGB IX)

4.7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- grundsätzlich in Form von Basisleistung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam
- Im Einzelfall ergänzt durch zusätzliche individuelle Assistenzleistungen
- Angebunden an:
 - WfbM
 - besondere Wohnform
 - Eigener Standort (solitär)
- Zwei Leistungsformen:
 - Leistungen zur Hinführung und Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 219 Abs. 3 SGB IX Tagesstruktur im Zweiten Lebensraum
 - Leistungen zur Tagesstruktur im zweiten Lebensraum, die nicht der Hinführung und Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- **auf Dauer angelegte Angebote!**
- Schulungen im Rahmen o.g. Leistungsformen und solitär (zeitlich befristet, Öffentlich)

Teil C – Schlussbestimmungen

Gliederung

1. Inkrafttreten
2. Regelungen zur Implementierung
 - 2.2. Bisher vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
 - 2:3. Zeitplan für die Implementierung
3. Beitritt
4. Evaluationsklausel
5. Kündigung
6. Salvatorische Klausel

Teil C – 1. Inkrafttreten

caritas

- Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft. Er ist Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung ab diesem Datum entfalten und die unter den Anwendungsbereich einer auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Rahmenleistungsvereinbarung fallen.
- Folgende Anlagen/Regelungen treten zeitgleich (01.07.2023) in Kraft:
 - Checkliste der erforderlichen Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen (A1)
 - Struktur einer Rahmenleistungsvereinbarung (A2)
 - Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision (A4)
 - Verbindliche Regelungen zur Berechnung der Investitionskosten für Leistungsangebote (A5)
 - Kalkulationstool Investitionsbetrag allgemein (A5.1)
 - Meldung besonderer Vorkommnisse ((A6)
- Auf Wunsch des Leistungserbringer kann die Nettojahresarbeitszeit (Anlage A3) einrichtungsindividuell spätestens ab 01.09.2024 zur Anwendung gebracht werden.
- Eine Verkürzung der individuellen Laufzeit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist damit nicht verbunden.

Teil C – 2. Regelungen zur Implementierung

caritas

Im Übrigen gelten für Vereinbarungen, für deren Anwendungsbereich noch keine Rahmenleistungsvereinbarung nach diesem Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, die Regelungen des Rahmenvertragswerks für teilstationäre und stationäre Einrichtungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII vom 15.06.2004 sowie des Rahmenvertragswerks für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gemäß § 79 SGB XII vom 11.11.2008 sowie die sonstigen Regelungen im Bereich der ambulanten Angebote bis zum Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, welche auf Grundlage einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung abgeschlossen wurden, fort.

Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Rahmenleistungsvereinbarung nach diesem Rahmenvertrag in dem jeweiligen Bereich sind individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den dann geltenden Regelungen unter Berücksichtigung etwaiger Implementierungsregelungen in den Rahmenleistungsvereinbarungen abzuschließen. Eine Verkürzung der individuellen Laufzeit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist damit nicht verbunden.

Teil C – 2.1. Bisher vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe / 2.2. Zeitplan für die Implementierung

caritas

2.1. Bisher vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Die Vertragsparteien haben mit der „Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern“ vom 13.02.2019 (siehe Anlage) bereits die nach dem Bundesteilhabegesetz geforderte Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen vollzogen. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Basis aller Regelungen der Übergangsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung im Bereich der Besonderen Wohnformen abgeschlossen werden können. Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

2.2. Zeitplan für die Implementierung

Für den Abschluss der Rahmenleistungsvereinbarungen und für die entsprechende Implementierung haben sich die Vertragsparteien auf anliegenden Zeitplan (Anlage C1) verständigt.

Teil C – 2. Regelungen zur Implementierung

2.2. Zeitplan für die Implementierung / Anlage C1

Implementierungsliste für neue Rahmenleistungsvereinbarungen

Aktuelle Rahmenleistungsvereinbarungen / Angebote	„Leistungstyp“ neu	Priorisierung	Zeitziel		Teil der aktuellen Übergangsvereinbarung	Handlungsbedarf	Zuständige UAG
			RLV	Individuelle LV			
Leistungstyp WT-E-K	RLV Besondere Wohnformen	2	31.07.2024		ja		Soziale Teilhabe
Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit Behinderung	RLV Wohngruppen	1	31.12.2023		nein		Soziale Teilhabe
Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit Behinderung	RLV Einzelwohnen	1	31.12.2023		nein		Soziale Teilhabe
Leistungstyp T-E-FS/BG	RLV Förderstätten	2	30.06.2024		nein		Teilhabe am Arbeitsleben
Heilpädagogische Praxen		4	2. Quartal 2024		nein		Kindheit / Jugend

Teil C – 3. Beitritt / 4. Evaluationsklausel

caritas

3. Beitritt

Weitere Vereinigungen von Leistungserbringern können ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Landeskommission Eingliederungshilfe erklären.

4. Evaluationsklausel

- Die Vertragspartner können für einzelne Rahmenleistungsvereinbarungen eine Evaluation, ggf. unter wissenschaftlicher Begleitung, vereinbaren.
- Mit Beginn des Jahres 2026 werden alle Bereiche des Rahmenvertrages durch die Landeskommission Eingliederungshilfe überprüft.

Teil C – 5. Kündigung / 6. Salvatorische Klausel

caritas

5. Kündigung

- Der Rahmenvertrag sowie jeweils einzelne Anlagen und Rahmenleistungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner hat Wirkung für alle Vertragspartner.
- Vor einer Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Landekommission Eingliederungshilfe unternommen werden.
- Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Landekommission Eingliederungshilfe zu erklären und soll begründet werden. Die Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. der gekündigten Teile aufzunehmen.

6. Salvatorische Klausel

...

Weitere Schritte

caritas

- Finale redaktionelle Überprüfung des Rahmenvertragstext / einschließlich aller Unterlagen
- Umsetzung der in der AG Verhandlungen am 15.06.2023 erzielten Ergebnisse für die Rahmenleistungsvereinbarung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) (u.a. Vereinbarung zur Implementierung und Evaluation)
- Klares Statement aller Vertragsparteien (unter Einbindung unterschiedlicher Gremien) zum Inkrafttreten und der Vertragsunterzeichnung des Rahmenvertrags zum 01.07.2023
- Weiterarbeit in den Arbeitsgruppen an den Rahmenleistungsvereinbarung gemäß der Implementierungsliste für neue Rahmenleistungsvereinbarungen (Anlage C1)
- Weiterhin Beachtung von Schnittstellen, wie den Bedarfsermittlungssystem und seiner Auswirkungen
- ...

Exkurs: Bedarfsermittlungsinstrument BIBay

- Antrag LE-Verbände zu ausstehenden Beschlussfassungen im Umlaufverfahren am 14.03.2023
- Ablehnung durch Vertreter der LT
- Schreiben des Beauftragten der bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und dem Geschäftsführer der LAG Selbsthilfe Bayern an Staatsministerin Scharf am 29.03.2023
- Sondersitzung des Landesbehindertenrates am 10.05.2023 und Vorlage eines Implementierungsplans durch die Vertreter der LT
- Klausur der AG 99 vom 26-27.06.2023 um noch strittige/unklare Punkte zu klären. u.a.
 - IT Umsetzung Arztbogen
 - Abklärung Datenschutzbeauftragter
 - Fragen zur Umsetzung des Schulungskonzeptes
 - Implementierungskonzept
 - Vereinfachtes Verfahren
- Die Bezirke haben sich auf eine Liste von Angeboten im vereinfachten Verfahren verständigt, bei denen BIBay nicht zur Anwendung kommt oder kommen soll, diese ist mit den Verbänden noch nicht abschließend abgestimmt (u.a. Wohnraum, Kurzzeitpflege, HPT, Frühförderung)

Exkurs: Bedarfsermittlungsinstrument BIBay

caritas

Implementierung BIBay:

Grundsätzlich: Wenn eine antragstellende Person die Anwendung von BIBay zur Bedarfsermittlung wünscht, kommen die Bezirke dem ab dem 01.08.2023 nach.

Zielgruppe / Leistungsbereich / Personenkreis: WfbM (G, K, S)

Da die Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) WfbM voraussichtlich die erste RLV ist, die konsentiert wird und durch die beiden Kategorien an zusätzlichen Bedarfen die Notwendigkeit einer genaueren Betrachtung besteht, soll hier möglichst zeitnah mit BIBay begonnen werden. Die Bezirke haben sich auf einen Zeitkorridor (November 2023 bis Januar 2024) geeinigt. Gestartet wird mit allen Neuanträgen, sowie den Anträgen auf zusätzliche Bedarfe, mindestens in zwei Modell-WfbM's je Bezirk.

Zielgruppe / Leistungsbereich / Personenkreis: aufsuchende Assistenz / AUW / BEW

Start frühestens ab 01.01.2024

Allgemein:

Ob nach den beiden Bereichen WfbM und aufsuchende Assistenz das weitere Auffächern der Leistungen noch über Leistungsbereiche oder z.B. regional vonstattengeht, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehen. Daher Anfang 2024 Prüfung des weiteren Vorgehens.

Fragen aus dem Plenum (aus dem Chat)

caritas

1.

2.

3.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit
und
wünschen Ihnen allen ein schönes und erholsames
Wochenende!